

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung vom 30.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ludwigsburg vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5 Abs. 3

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze werden jährlich ab dem Kindergartenjahr 2025 / 2026 um 6,0 Prozent erhöht und auf volle Euro gerundet.

2. Änderung von Anlage A

Die Anlage A wird wie folgt neu gefasst:

Übersicht über die Ludwigsburger Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2025/2026

| Betriebsart Familienstaffelung 1 Kind 0%, 2 Kinder 25%, 3 Kinder 50%, 4 Kinder und mehr 75% Ermäßigung | 2025/2026 3 Jahre bis Schuleintritt | 2025/2026 Kinder unter drei Jahren |
|---|--|---|
| Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 6 Stunden durchgehend | | |
| 1 Kind | 179 € | 328 € |
| 2 Kinder | 134 € | 246 € |
| 3 Kinder | 89 € | 164 € |
| 4 und mehr Kinder | 45 € | 82 € |
| Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 7 Stunden durchgehend | | |
| 1 Kind | 221 € | 405 € |
| 2 Kinder | 166 € | 304 € |
| 3 Kinder | 111 € | 202 € |
| 4 und mehr Kinder | 55 € | 101 € |
| Ganztagesgruppe mit durchgehend 8 Stunden | | |
| 1 Kind | 284 € | 471 € |
| 2 Kinder | 213 € | 353 € |
| 3 Kinder | 142 € | 236 € |
| 4 und mehr Kinder | 71 € | 118 € |
| | zzgl. 80 € Essen | zzgl. 80 € Essen |
| Ganztagesgruppe mit durchgehend 9 Stunden | | |
| 1 Kind | 319 € | 531 € |
| 2 Kinder | 239 € | 398 € |
| 3 Kinder | 159 € | 265 € |
| 4 und mehr Kinder | 80 € | 133 € |
| | zzgl. 80 € Essen | zzgl. 80 € Essen |
| Ganztagesgruppe mit durchgehend 10 Stunden | | |
| 1 Kind | 331 € | 546 € |
| 2 Kinder | 249 € | 409 € |
| 3 Kinder | 166 € | 273 € |
| 4 und mehr Kinder | 83 € | 136 € |
| | zzgl. 80 € Essen | zzgl. 80 € Essen |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.